

ZBB 2004, 326

BGB § 823; pVV; WpHG § 31

Haftung des Vermögensverwalters bei unterlassener Aufklärung über Aktien mit besonderen Risiken

LG Frankfurt/M., Urt. v. 19.12.2003 – 2/21 O 485/02, BKR 2004, 242 (LS)

Leitsatz:

Ein Vermögensverwalter haftet wegen positiver Verletzung eines Auskunfts- und Beratungsvertrages sowie aus den §§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 31 Abs. 2 Nr. 2 WpHG, wenn er eine schriftliche Aufklärung über die besonderen Risiken, die mit dem Erwerb von so genannten Regulation-S.-Aktien verbunden sind, unterlässt.